



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

ANTWORT AUF DIE MOTION

Urheber PLR, durch Jean-Pierre Penon und Jean-Daniel Vergères (Suppl.)
Gegenstand Öffentliche Anlagen bei Baulandumlegungen
Datum 09.06.2015
Nummer 4.0159

Bereits bei der Beantwortung der Frage (Fragestunde, Frage Nr. 3) von Herrn Grossrat Jean-Pierre Penon, PLR, am 29. April 2015 war sich der Staatsrat der Schwerfälligkeit der verschiedenen Prozeduren (Baulandumlegungen, Strassenprojekte, Detailnutzungspläne) bewusst und hat eine Vereinfachung der Prozeduren in nützlicher Frist in Aussicht gestellt.

In der Motion Nr. 4.0159 vom 9. Juni 2015 (Jean-Pierre Penon und Jean-Daniel Vergères, PLR) wird der Staatsrat aufgefordert, eine Standortbestimmung vorzunehmen und möglichst eine Änderung der Gesetzgebung vorzunehmen.

Eine bessere Koordination in der Anwendung der verschiedenen Gesetzgebungen ist angezeigt. Dabei muss aber festgestellt werden, dass sich gegenwärtig nicht alle Gemeinden an die vorgegebenen Verfahren halten. Oft werden die Verfahren nach den verschiedenen Gesetzgebungen zeitlich unkoordiniert angewendet, was in der Behandlung der Einsprachen und Beschwerden bedeutende Verzögerungen nach sich zieht. Teilweise sind die Gemeinden von den von ihnen beauftragten Planungs- und Geometerbüros auch ungenügend beraten. Auch muss festgestellt werden, dass bei den von Gemeinden angeordneten Landumlegungen oft die parallele Erarbeitung von Detailnutzungsplänen Doppelspurigkeiten und Verzögerungen ohne zusätzlichen Mehrwert nach sich ziehen.

Im Rahmen der laufenden Revision zum kantonalen Raumplanungsgesetz hat das Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung bereits Vorschläge zur Anpassung der Raumplanungs- und Baulandumlegungsgesetzgebung eingebracht, welche im kommenden Frühjahr im laufenden Genehmigungsverfahren vor dem Grossen Rat diskutiert werden.

Überdies ist seit April 2015 intern eine departementsübergreifende Arbeitsgruppe daran, kurzfristig für die laufenden Problemfälle einen modus vivendi vorzuschlagen. Mittelfristig wird die Arbeitsgruppe ein koordiniertes Verfahren mit den erforderlichen gesetzlichen Anpassungen (Raumplanung, Baugesetz, Strassengesetz und Landumlegungsgesetz) erarbeiten. Dabei gilt es zu prüfen inwieweit die Genehmigung der Strassenprojekte bei Baulandumlegungen ins Landumlegungsgesetz integriert werden können und inwieweit auf die Erarbeitung von Detailnutzungsplänen bei parallel ablaufenden Landumlegungen verzichtet werden kann oder soll. Die von den Motionären gestellte Forderung gilt insofern bereits als erfüllt. Die Motion kann daher zur Annahme empfohlen werden.

Bürokratische Auswirkungen: Keine

Finanzielle Auswirkungen: Keine

Auswirkungen auf den NFA: Keine

Es wird die Annahme der Motion empfohlen.

Sitten, 12.1.2016